

**Ordnung
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Translation**

vom 15. November 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2022, S. 1160)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 25.04.2022, 27.06.2022 und 18.07.2022 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 10.11.2022, Az.: 01/02/06/01-040 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung	3
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	5
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme.....	5
§ 6	Studienumfang, Module.....	8
§ 7	Prüfungsausschuss	9
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	12
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	12
§ 11	Modulprüfungen	13
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	14
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen	15
§ 14	Take-Home-Prüfungen	18
§ 15	Praktische Modulprüfungen	19
§ 16	Bachelorarbeit	19
§ 17	Mündliche Abschlussprüfung	21
§ 18	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	22
§ 19	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	23

§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	24
§ 21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	25
§ 22	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	26
§ 23	Widerspruch	27
§ 24	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	27
§ 25	Prüfungsverwaltungssystem.....	27
§ 26	Inkrafttreten	28
Anhang	29
1 Anhang	zu wählbaren Sprachen.....	29
2 Anhang	zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen	31
3 Anhang	zu Modulen	32
4 Anhang	zur Trägersprachenprüfung.....	66

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Diese beinhalten in den gewählten Studiensprachen gemäß § 3 Abs. 4 sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz sowie translatorische, translationsorientierte und zugehörige technologische Kompetenzen.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „*Bachelor of Arts (B. A.)*“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Translation wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG und einen Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse in mindestens einer Studiensprache entsprechend den Anforderungen für die jeweiligen Studiensprachen verfügt; Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Translation wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen; daran orientieren sich die Angaben zum Regelsemester im Anhang zu den Modulen in Abschnitt 3 Modulbeschreibungen. Für Studierende, die Deutsch als Studiensprache 1 bzw. Englisch oder Französisch als Studiensprache 1 oder 2 gewählt haben, bewirkt ein Einstieg zum Sommersemester keine gravierende Änderung des

Studienverlaufs. Studierenden, die in ihrer Fächerkombination keine dieser Studiensprachen gewählt haben, wird ein Einstieg zum Wintersemester empfohlen.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Translation ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau TestDaF 14 Punkte (die Kompetenzen Hören und Sprechen jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 3 und die Kompetenzen Lesen und Schreiben jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4) oder der B2.1-Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder ein entsprechendes Äquivalent erforderlich; Näheres ist im Anhang geregelt.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Translation vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Bachelorstudiengang Translation gliedert sich in die im Anhang ausgewiesenen Studiensprachen, aus denen die Studierenden eins der vier Modelle

- Studium mit einer Grundsprache und zwei Studiensprachen
- Studium mit einer Grundsprache und einer Studiensprache Deutsch (nur für Studierende wählbar, deren Grundsprache nicht Deutsch ist)
- Studium mit einer Grundsprache und einer Studiensprache Englisch (nur für Studierende mit Deutsch als Grundsprache wählbar)
- Studium mit einer als reguläre Studiensprache nicht vertretenen Grundsprache und zwei Studiensprachen (nur für Studierende wählbar, die eine andere Grundsprache als Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch haben)

auswählen. Grundsprache ist die Sprache, in der muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Erweist sich die grundsprachliche Korrektheit von Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden. Das Studium mit einer Grundsprache und einer Studiensprache ist nur möglich, wenn die ausgewählte Studiensprache Deutsch oder Englisch ist. Beim Studium mit einer Grundsprache und zwei Studiensprachen ist eine Schwerpunktsetzung im Wahlpflichtbereich nach Maßgabe des Lehrangebots möglich.

Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als Studiensprache 1. In Studiensprache 2 haben diese Studierenden das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den Modulen der Translatorischen Kompetenz Übersetzungsveranstaltungen Studiensprache 2 > Studiensprache 1 oder Studiensprache 1 > Studiensprache 2 zu wählen.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Studierende oder ein Studierender eine Grundsprache wählen möchte, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen in dieser Sprache vorliegen, ist die angemessene Beherrschung der Grundsprache durch eine Trägersprachenprüfung gemäß genauer Regelung im Anhang nachzuweisen.

(5) Die Wahlpflichtmodule dienen den Studierenden zur Bildung individueller Schwerpunkte. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Lehrangebots Module aus den jeweiligen Sprachen bzw. aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot. Ein Wahlpflichtmodul kann als Praktikum absolviert werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche genehmigten Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Moduls aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 16 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs Translation werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Seminararbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18. Als Frist für das Bewertungsverfahren gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Abgabe- und Überarbeitungsfrist gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte

- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sind in der Regel zum nächsten angesetzten Prüfungstermin zu wiederholen. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum / Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(10) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(11) Lehrende können in ihrer Unterrichtsgestaltung auf Fachliteratur in einer anderen Sprache (auch in Englisch) als der Studiensprachen der Studierenden zurückgreifen, sofern dies notwendig für die Sicherstellung der Qualität der Lehrinhalte ist. Die Lehrenden verpflichten sich, Möglichkeiten der gemeinsamen Textaufbereitung anzubieten, um keine/n Studierende/n bei der Rezeption fremdsprachiger Texte und dem Ablegen genannter Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu benachteiligen.

§ 6
Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 86-90 SWS in den Pflichtmodulen und 12-16 SWS in den Wahlpflichtmodulen:

	B.A. Translation mit zwei Studiensprachen und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	B.A. Translation mit einer Studiensprache (Deutsch oder Englisch) und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	B.A. Translation mit einer als reguläre Studiensprache nicht vertretenen Grundsprache und zwei Studiensprachen
SWS in den Pflichtmodulen	90	86	88
SWS in den Wahlpflichtmodulen	12-16	12-16	12-16

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule 144 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule inkl. Praktika 24 LP,
3. auf die Bachelorarbeit 9 LP,
4. auf die Abschlussprüfung 3 LP.

	B.A. Translation mit zwei Studiensprachen und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	B.A. Translation mit einer Studiensprache (Deutsch oder Englisch) und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	B.A. Translation mit einer als reguläre Studiensprache nicht vertretenen Grundsprache und zwei Studiensprachen
1. auf die Pflichtmodule:	144	144	144
2. auf die Wahlpflichtmodule:	24	24	24
3. auf die Bachelorarbeit:	9	9	9
4. auf die Abschlussprüfung:	3	3	3

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt. (unter 1 Modulübersicht)

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein studienbezogenes Praktikum kann statt eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Mindestdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 8 Wochen (Vollzeit); dafür werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Praktikum kann auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt. Die Teilnahme an Großprojekten ersetzt je nach Umfang 1 oder 2 frei wählbare Wahlpflichtmodule; es werden 12 oder 24 Leistungspunkte vergeben; § 5 Abs.11 gilt entsprechend. Das Praktikum oder die Teilnahme an einem Großprojekt werden nicht benotet.

(5) Ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache mit einer Dauer von mindestens einem Semester wird dringend empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen in mehreren Modulen oder Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich inhaltlich identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt und Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur

Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 25 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Ein Auslandssemester ist im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 24 LP (entspricht zwei Wahlpflichtmodulen) anrechenbar. Studierende, die im Wahlpflichtbereich einen anderen Schwerpunkt setzen möchten oder die im Auslandssemester Studienleistungen über den Umfang von 24 LP hinaus erbringen möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Auslandssemester Kurse für den Pflichtbereich zu belegen und sich diese mit Einzelnachweisen anrechnen zu lassen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Translation an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Translation oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,

2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 18. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet. Eine Benotung für das Wahlpflichtmodul Praktikum ist nicht vorgesehen.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die

jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist,

kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Studiensprache abgehalten werden.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, verpflichtend in der im Anhang ggf. angegebenen Sprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Seminararbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Die Seminararbeit ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde, einzureichen. Das Abgabedatum innerhalb der Semesterfrist legt die Prüferin oder der Prüfer fest. Eine Fristverlängerung nach Abgabe der Arbeit zum Zwecke der Überarbeitung ist ausgeschlossen. Ist die Seminararbeit nicht bestanden oder tritt die oder der Studierende von der Prüfung zurück, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin ein neues Thema zu wählen. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Seminararbeiten festlegen. Die Seminararbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 16 Abs. 8 Satz 2 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12

Abs. 6, 7 und § 16 Abs. 8 Satz 2 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend. Die Fristenregelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(6) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die

Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(10) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(11) Schriftliche Prüfungen können in der jeweiligen Studiensprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14 Take-Home-Prüfungen

(1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.

(3) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(4) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- die Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend

verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(5) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

§ 15

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 16 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 16

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden, und spätestens im Folgesemester nach Abschluss des letzten Moduls.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 7 Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der

Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Beabsichtigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Publikation ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, muss sie bzw. er sich die Zustimmung des Fachbereichs zur Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, der erzielten Note und des Fachbereichs bzw. der Universität einholen.

§ 17

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen

Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 16 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Im Studiengang Bachelor Translation kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.]

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 8 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

§ 18

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
-----	---	-------------------	---	--

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt

werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechsellmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 19 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Translation im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Nicht bestandene Modulprüfungen sollten zum nächsten angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das

ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 16 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen

Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfragen ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „*Bachelor of Arts (B. A.)*“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Translation ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus dem Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation in den Bachelorstudiengang Translation. Gleichzeitig treten die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 27.09.2012 [StAnz. S. 2151], zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.01.2021 [Veröffentlichungsblatt JGU - 02/2021 S. 90], sowie die Ordnung für die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor Sprache, Kultur, Translation vom 02.05.2011 [StAnz. S. 907] außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Studiengang Bachelor Translation zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sprache, Kultur, Translation fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.28 nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2030 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation ist ab dem Sommersemester 2023 nicht mehr möglich.

Germersheim, den 15. November. 2022

Die Dekanin
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar

Anhang

1 Anhang zu wählbaren Sprachen
(gemäß § 3 Absatz 4)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Sprachen	Grundsprache	Als Studiensprache 1	Als Studiensprache 2	Als einzige Studiensprache wählbar
Arabisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Deutsch	X	---	---	---
Englisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1
Französisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Italienisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Neugriechisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Niederländisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Polnisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Portugiesisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Russisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Spanisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Türkisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Studiensprache 1* (Grundsprache ≠ Deutsch)

Sprachen	Grundsprache	Als Studiensprache 1	Als Studiensprache 2	Als einzige Studiensprache wählbar
Arabisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Deutsch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B2.1 und nur für Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B2.1 und nur für Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist und deren Grundsprache als reguläre Studiensprache vertreten ist
Englisch	X	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Französisch	X	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Italienisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Neugriechisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Niederländisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Polnisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Portugiesisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Russisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Spanisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Türkisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Sonstige Sprachen, z. B. Albanisch, Chinesisch, Japanisch, Rumänisch, , Ungarisch (und alle anderen Sprachen der Welt)**	X	---	---	---

* Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch immer als Studiensprache 1. Für alle Studierenden, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, werden keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache-Studiensprache 2, Studiensprache 2-Grundsprache.

** Studierende dieser Zielgruppe können die Möglichkeit „Deutsch als einzige Studiensprache“ nicht wählen. Im B.A. Translation ist für diese Studierenden eine der folgenden Sprachkombinationen wählbar (Deutsch immer als Studiensprache 1 und eine andere der folgenden Studiensprachen als Studiensprache 2): Deutsch + Arabisch, Deutsch + Englisch, Deutsch + Französisch, Deutsch + Italienisch, Deutsch + Neugriechisch, Deutsch + Niederländisch, Deutsch + Polnisch, Deutsch + Portugiesisch, Deutsch + Russisch, Deutsch + Spanisch, Deutsch + Türkisch.

** Für Studierende dieser Zielgruppe werden keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache-Deutsch, Deutsch-Grundsprache, Grundsprache-Studiensprache 2, Studiensprache 2-Grundsprache.

** Für Studierende dieser Zielgruppe ist eine der folgenden Sprachen als Trägersprache wählbar, soweit sie die Trägersprachenprüfung für diese Sprache bestehen. Die Trägersprache ersetzt im Falle des Bestehens der Trägersprachenprüfung die Grundsprache. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus dieser Zielgruppe Sprachkenntnisse in einer der folgenden Sprachen, die mit der Grundsprache vergleichbar sind, und wählt sie oder er eine der folgenden Sprachen als Trägersprache, empfehlen wir, sich an die Studienberatung zu wenden: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

2 Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen
(gemäß § 2 Absatz 1)

Deutsch als Studiensprache 1 oder als einzige Studiensprache: Es wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber fremdsprachliche Kenntnisse mindestens auf dem Niveau TestDaF 14 Punkte nachweisen, wobei sie gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in den Teilprüfungen Hören und Sprechen jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 3 und in den Teilprüfungen Lesen und Schreiben jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben.

Als Äquivalente für den Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse werden

- das Niveau B2.1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber Stufe 1 (DSH 1) oder
- das Deutsche Sprachdiplom DSD 2 oder
- das Goethe-Zertifikat B2 oder
- das Zertifikat telc Deutsch B2 oder
- das Zertifikat UNlcert II oder
- das Zertifikat ÖSD-Mittelstufe Deutsch/B2 oder
- das KMK-Fremdsprachenzertifikat Stufe III oder
- das Zeugnis einer an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)

oder höher anerkannt.

Englisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2 oder einzige Studiensprache:

- Besuch des Faches Englisch (mindestens 6 Jahre) auf einem Gymnasium in Deutschland oder das Bestehen des Faches Englisch in der Abiturprüfung
- oder eines der folgenden anerkannten Englisch-Zertifikate über vergleichbare Kenntnisse:
 - TOEFL Internet-based (empfohlene Mindestpunktzahl 70)
 - Cambridge ESOL: Certificate in Advanced English (= C1)
 - Cambridge ESOL: First Certificate in English (= B2)
 - TELC B1 Zertifikate der WBT: Certificate in English – adVantage (= B2)
 - TELC B1 Zertifikate der WBT: Certificate in English (= B1)

Französisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2: Besuch des Faches Französisch (mindestens 4 Jahre) auf einem Gymnasium oder Nachweis des Niveaus TELC B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2: Die Aufnahme des Studiums ist entweder ohne Vorkenntnisse oder mit Vorkenntnissen möglich. Bei vorhandenen Vorkenntnissen müssen diese mit einem Sprachzertifikat nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder einem entsprechenden Äquivalent nachgewiesen werden.

3 Anhang zu Modulen
(gemäß §§ 5, 6, 11-13)

3.1 Modulübersicht

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

B.A. Translation mit 2 Studiensprachen und einer am Fachbereich als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache			
	Modultitel	SWS	LP
Pflichtmodule (sprachenübergreifend)			
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
Pflichtmodule (Studiensprache 1)			
6	Sprachkompetenz 1 in Studiensprache 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2 in Studiensprache 1	8	12
8	Sprachkompetenz 3 in Studiensprache 1	8	12
9	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 1: Grundlagen	8	12
Pflichtmodule (Studiensprache 2)			
10	Sprachkompetenz in Studiensprache 2	8	12
11	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Vertiefung	8	12
Wahlpflichtmodule			
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
Abschlussmodul			
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>102-106</i>	<i>180</i>

- In mind. einer Studiensprache müssen keine Vorkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Sprache ist die „Studiensprache 1“ (außer Deutsch, in Deutsch müssen Vorkenntnisse gemäß dem Anhang zu den

fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden). Als Studiensprache 1 kann auch Englisch oder Französisch gewählt werden (Vorkenntnisse gemäß dem Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erforderlich).

- In mindestens einer Studiensprache müssen Sprachkenntnisse auf B1-Niveau nach GER (bzw. TestDaF 14 für Deutsch) vorgelegt werden, diese Sprache ist die „Studiensprache 2“ (außer Deutsch). Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch immer als Studiensprache 1.
- Deutsch-Studierende können als Studiensprache 2 eine Sprache mit Vorkenntnissen oder eine Sprache ohne Vorkenntnisse wählen. In der Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse können Deutsch-Studierende das Modul Translatorische Kompetenz 1 als Wahlpflichtmodul belegen.
- Studierende, die in beiden Studiensprachen nachgewiesene Vorkenntnisse haben, belegen in der Studiensprache 1 statt des Moduls Sprachkompetenz 1 das Modul Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung. Wenn die nachgewiesenen Vorkenntnisse dem Niveau B1 nach GER (und in Studiensprache 1 Deutsch C1 nach GER) entsprechen, belegen sie des Weiteren statt des Moduls Sprachkompetenz 2 das Modul Regionalkompetenz.
- Bei der Sprachkombination Englisch + Französisch und Französisch + Englisch (sowie bei allen anderen Sprachen mit Vorkenntnissen auf/über B1 nach GER) wird in der Studiensprache 1 der Pflichtbereich mit 48 LP wie folgt festgelegt:
 - Sprachkompetenz 12 LP
 - Regionalkompetenz 12 LP
 - Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen 12 LP
 - Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung 12 LP

B.A. Translation mit 2 Studiensprachen (für Studierende mit Deutsch als Studiensprache 1 und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache)			
	Modultitel	SWS	LP
Pflichtmodule (sprachenübergreifend)			
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
Pflichtmodule (Studiensprache 1)			
6	Sprachkompetenz 1 in Studiensprache 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2 in Studiensprache 1	8	12
8	Sprachkompetenz 3 in Studiensprache 1	8	12
9	Translationswissenschaft und -praxis	6	12
Pflichtmodule (Studiensprache 2)			
10	Sprachkompetenz in Studiensprache 2	8	12
11	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Vertiefung	8	12
Wahlpflichtmodule			
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
Abschlussmodul			
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>100-104</i>	<i>180</i>

- Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, werden in eine Kombination aus „Translation plus Studiensprache 1 Deutsch plus Studiensprache 2“ auf Basis einer Grundsprache eingeschrieben, die nicht zu den regulären Studiensprachen gehört.
- Studierende dieser Zielgruppe, die in der Studiensprache 1 Deutsch nachgewiesene Vorkenntnisse haben, die dem Niveau B2.2 entsprechen, belegen in der Studiensprache 1 statt des Moduls Sprachkompetenz 1 Deutsch das Modul Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure. Wenn die nachgewiesenen Vorkenntnisse dem Niveau C1 nach GER entsprechen, belegen sie des Weiteren statt des Moduls Sprachkompetenz 2 Deutsch das Modul Regionalkompetenz.

B.A. Translation mit der Studiensprache Deutsch			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache Deutsch)		
6	Sprachkompetenz 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2	8	12
8	Sprachkompetenz 3	8	12
9	Regionalkompetenz Deutsch	6	12
10	Translationswissenschaft und -praxis	6	12
11	Translatorische Kompetenz Deutsch: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz Deutsch: Vertiefung	8	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>98-102</i>	<i>180</i>

- Im B.A. Translation mit einer Studiensprache ist es möglich, eine weitere Sprache im Wahlpflichtbereich zu belegen.

B.A. Translation mit der Studiensprache Englisch			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache Englisch)		
6	Sprachkompetenz 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2	8	12
8	Regionalkompetenz Englisch	6	12
9	Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen	8	12
10	Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung	8	12
11	Translatorische Kompetenz 3: Professionalisierung	8	12
12	Kulturwissenschaft	6	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>98-102</i>	<i>180</i>

- Im B.A. Translation mit einer Studiensprache ist es möglich, eine weitere Sprache im Wahlpflichtbereich zu belegen.

3.2 Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:

GER	=	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtmodul; Pflichtveranstaltung
Pr	=	Projekt
PrS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Wahlpflichtmodul
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 12-13 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Kommentierte Dolmetschleistung: Schriftliche Kommentierung einer selbstständig angefertigten Verdolmetschung (beigefügt als Audio- oder Videodatei) in Bezug auf Kommunikationskontext, textspezifische Herausforderungen, Anwendung von Dolmetsch- und Kommunikationsstrategien, Analyse von Stärken und Schwächen der Verdolmetschung, sowie daraus resultierender individueller Lernziele.
- Mündliche Sprachkompetenzprüfung: mündliche Prüfung (15 Min.) der lt. Modulhandbuch erworbenen Sprachkompetenzen gemäß § 12.
- Praktikumsbericht: Darstellung eines planmäßigen Zusammenhangs zwischen den im Lehrpraktikum erworbenen praktischen Erfahrungen und der theoretischen Ausbildung. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- Projektarbeit: kontinuierliche Bewertung der erbrachten Projektaktivitäten.

Hinweise

- Die Angabe des Regelsemesters ist in allen Fächern als Empfehlung zu verstehen. Das Semester, in dem ein Modul belegt wird, kann insbesondere in Abhängigkeit von den gewählten Wahlpflichtmodulen variieren.
- Einzelne Lehrveranstaltungen in den Modulen werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs belegt.
- Die Studien- bzw. Prüfungssprache wird nur angegeben, wenn sie nicht ausschließlich Deutsch ist.
- Unter den Sprachniveaus A1, A2, B1, B2, C1 sind Niveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Rahmen für Sprachen (=GER) zu verstehen.

3.2.1 Pflichtmodule

M.06.843.0010	Wissenschaftliche Grundlagen <i>[Basics of Academic Research]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Wissenschaftliche Methoden	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Perspektiven auf Translation, Transkulturalität und Mehrsprachigkeit	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0020	Kommunikation und Medien <i>[Communication and Media]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Textrezeption und -produktion	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Kommunikation und Medien a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kommunikation und Medien b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0030	Orientierung im Berufsfeld <i>[Orientation in the Professional Field]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufsfelder im Kontext von Translation und Mehrsprachigkeit	V	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Querschnittsthemen der Gegenwart und die Bedeutung von Translation und Mehrsprachigkeit	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Seminar zu relevanten Berufsfeldern und/oder Querschnittsthemen	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0040	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft <i>[Linguistics, Cultural and Translation Studies]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Translationswissenschaft	V	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Einführung in die translationsorientierte Kulturwissenschaft	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Einführung in die translationsorientierte Sprachwissenschaft	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprache, Kultur, Translation	S	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Projektarbeit oder Portfolio oder Seminararbeit					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0050	Übersetzen: Technologien und Prozesse <i>[Translation: Technologies and Processes]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Übersetzen: Technologien und Prozesse a	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen: Technologien und Prozesse b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Übersetzen: Technologien und Prozesse c	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Übersetzen: Technologien und Prozesse d	S	5*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Projektarbeit oder Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 1 in Studiensprache 1 <i>[Language Competence 1 in Language of Study 1]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 1a	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 1b	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 1c	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 1d	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	---; nicht belegbar für Deutsch, Englisch, Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0010 Sprachkompetenz 1 Arabisch M.06.BA.084.0010 Sprachkompetenz 1 Italienisch M.06.BA.043.0010 Sprachkompetenz 1 Neugriechisch M.06.BA.119.0010 Sprachkompetenz 1 Niederländisch M.06.BA.206.0010 Sprachkompetenz 1 Polnisch M.06.BA.131.0010 Sprachkompetenz 1 Portugiesisch M.06.BA.139.0010 Sprachkompetenz 1 Russisch M.06.BA.150.0010 Sprachkompetenz 1 Spanisch M.06.BA.158.0010 Sprachkompetenz 1 Türkisch					

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt, wenn das Studium ohne Vorkenntnisse in einer der genannten Sprachen aufgenommen wird.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 2 in Studiensprache 1 <i>[Language Competence 2 in Language of Study 1]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes oder anerkanntes Modul Sprachkompetenz 1 oder A2-Nachweis in Studiensprache 1 Nicht belegbar für Deutsch, Englisch, Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0020 Sprachkompetenz 2 Arabisch M.06.BA.084.0020 Sprachkompetenz 2 Italienisch M.06.BA.043.0020 Sprachkompetenz 2 Neugriechisch M.06.BA.119.0020 Sprachkompetenz 2 Niederländisch M.06.BA.206.0020 Sprachkompetenz 2 Polnisch M.06.BA.131.0020 Sprachkompetenz 2 Portugiesisch M.06.BA.139.0020 Sprachkompetenz 2 Russisch M.06.BA.150.0020 Sprachkompetenz 2 Spanisch M.06.BA.158.0020 Sprachkompetenz 2 Türkisch					

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 3 in Studiensprache 1 <i>[Language Competence 3 in Language of Study 1]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 3a	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 3b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 3c	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 3d	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis in Studiensprache 1 Nicht belegbar für Englisch, Deutsch oder Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0030 Sprachkompetenz 3 Arabisch M.06.BA.084.0030 Sprachkompetenz 3 Italienisch M.06.BA.043.0030 Sprachkompetenz 3 Neugriechisch M.06.BA.119.0030 Sprachkompetenz 3 Niederländisch M.06.BA.206.0030 Sprachkompetenz 3 Polnisch M.06.BA.131.0030 Sprachkompetenz 3 Portugiesisch M.06.BA.139.0030 Sprachkompetenz 3 Russisch M.06.BA.150.0030 Sprachkompetenz 3 Spanisch M.06.BA.158.0030 Sprachkompetenz 3 Türkisch					

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.880.0010	Sprachkompetenz 1 Deutsch <i>[Language Competence 1 German]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 1a Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 1b Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 1c Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 1d Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	B2.1-Nachweis in Deutsch					

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

M.06.BA.880.0020	Sprachkompetenz 2 Deutsch <i>[Language Competence 2 German]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	—					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes Modul Sprachkompetenz 1 Deutsch oder Sprachniveau B2.2					

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

M.06.BA.880.0030	Sprachkompetenz 3 Deutsch <i>[Language Competence 3 German]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 3a Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 3b Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 3c Deutsch	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 3d Deutsch	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes Modul Sprachkompetenz 2 Deutsch oder Sprachniveau C1					

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.008.0010	Sprachkompetenz Englisch <i>[Language Competence English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Englisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Englisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Englisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Englisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B1-Nachweis in Studiensprache 2					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Englisch					

Dieses Modul wird im B.A. Translation in Englisch belegt, da Englisch nur mit Vorkenntnissen auf B1-Niveau (GER) studierbar ist.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.059.0010	Sprachkompetenz Französisch <i>[Language Competence French]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Französisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Französisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Französisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Französisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B1-Nachweis in Studiensprache 2					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Französisch					

Dieses Modul wird im B.A. Translation in Französisch belegt, da Französisch nur mit Vorkenntnissen auf B1-Niveau (GER) studierbar ist.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen <i>[Translation Competence 1: Basics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation W: B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache 1 und einer Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Translation 1a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translation 1b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translation 1c	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Translation 1d	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.)					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bei Studiensprachen, die ohne Vorkenntnisse begonnen wurden: Beständenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0040 Translatorische Kompetenz 1 Arabisch: Grundlagen M.06.BA.008.0040 Translatorische Kompetenz 1 Englisch: Grundlagen M.06.BA.059.0040 Translatorische Kompetenz 1 Französisch: Grundlagen M.06.BA.084.0040 Translatorische Kompetenz 1 Italienisch: Grundlagen M.06.BA.043.0040 Translatorische Kompetenz 1 Neugriechisch: Grundlagen M.06.BA.119.0040 Translatorische Kompetenz 1 Niederländisch: Grundlagen M.06.BA.206.0040 Translatorische Kompetenz 1 Polnisch: Grundlagen M.06.BA.131.0040 Translatorische Kompetenz 1 Portugiesisch: Grundlagen					

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation

	M.06.BA.139.0040 Translatorische Kompetenz 1 Russisch: Grundlagen
	M.06.BA.150.0040 Translatorische Kompetenz 1 Spanisch: Grundlagen
	M.06.BA.158.0040 Translatorische Kompetenz 1 Türkisch: Grundlagen

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung <i>[Translation Competence 2: Advanced]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Translation 2a	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translation 2b	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translation 2c	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Translation 2d	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.)					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bei Studiensprachen, die ohne Vorkenntnisse begonnen wurden: Beständenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0050 Translatorische Kompetenz 2 Arabisch: Vertiefung M.06.BA.008.0050 Translatorische Kompetenz 2 Englisch: Vertiefung M.06.BA.059.0050 Translatorische Kompetenz 2 Französisch: Vertiefung M.06.BA.084.0050 Translatorische Kompetenz 2 Italienisch: Vertiefung M.06.BA.043.0050 Translatorische Kompetenz 2 Neugriechisch: Vertiefung M.06.BA.119.0050 Translatorische Kompetenz 2 Niederländisch: Vertiefung M.06.BA.206.0050 Translatorische Kompetenz 2 Polnisch: Vertiefung M.06.BA.131.0050 Translatorische Kompetenz 2 Portugiesisch: Vertiefung M.06.BA.139.0050 Translatorische Kompetenz 2 Russisch: Vertiefung					

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation

	M.06.BA.150.0050 Translatorische Kompetenz 2 Spanisch: Vertiefung
	M.06.BA.158.0050 Translatorische Kompetenz 2 Türkisch: Vertiefung

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

3.2.2 Zusätzliche Pflichtmodule in B.A. Translation mit einer Studiensprache (Deutsch oder Englisch)

Modul s. u.	Regionalkompetenz <i>[Regional Competence]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit einer Studiensprache Deutsch oder Englisch; B.A. Translation bei Kombination von zwei Studiensprachen mit Vorkenntnissen ab B1 (z. B. Deutsch, Englisch und Französisch) für die Studiensprache 1; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die Regionalkompetenz	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Regionalkompetenz und Translation	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Regionalkompetenz	S	2*	P/WP	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis in der jeweiligen Studiensprache					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0070 Regionalkompetenz Arabisch M.06.BA.880.0070 Regionalkompetenz Deutsch M.06.BA.008.0070 Regionalkompetenz Englisch M.06.BA.059.0070 Regionalkompetenz Französisch M.06.BA.084.0070 Regionalkompetenz Italienisch M.06.BA.043.0070 Regionalkompetenz Neugriechisch M.06.BA.119.0070 Regionalkompetenz Niederländisch M.06.BA.206.0070 Regionalkompetenz Polnisch M.06.BA.131.0070 Regionalkompetenz Portugiesisch M.06.BA.139.0070 Regionalkompetenz Russisch M.06.BA.150.0070 Regionalkompetenz Spanisch M.06.BA.158.0070 Regionalkompetenz Türkisch					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.880.0080	Translationswissenschaft und -praxis <i>[Translation Studies and Practice]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit einer Studiensprache Deutsch; B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen und mit einer Studiensprache Englisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Translationswissenschaft und -praxis a	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translationswissenschaft und -praxis b	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translationswissenschaft und -praxis c	S	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit oder Projektarbeit					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.008.0020	Sprachkompetenz 2 Englisch <i>[Language Competence 2 English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Englisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Englisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Englisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Englisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz Englisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Englisch/Deutsch					

M.06.BA.008.0060	Translatorische Kompetenz 3 Englisch: Professionalisierung <i>[Translation Competence 3 English: Professionalisation]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Translation mit Deutsch als einziger Studiensprache in Kombination mit der Grundsprache Englisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Dolmetschen Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen a Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Übersetzen b Englisch	Ü	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Übersetzen c Englisch	Ü	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	<ul style="list-style-type: none"> - für Studierende mit der Studiensprache Englisch: abgeschlossene Module Sprachkompetenz Englisch und Translatorische Kompetenz Grundlagen Englisch - für Studierende mit der Grundsprache Englisch: abgeschlossene Module Sprachkompetenz 3 Deutsch und Translatorische Kompetenz Grundlagen im Sprachenpaar Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch 					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Englisch					

M.06.BA.008.0100	Kulturwissenschaft Englisch <i>[Cultural Studies English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Kulturwissenschaft a Englisch	V	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Kulturwissenschaft b Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kulturwissenschaft c Englisch	S	6	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit oder Projektarbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Wählbar für Studierende mit Englisch als Studiensprache					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Englisch					

3.2.3 Wahlpflichtmodule

M.06.IKK.0010	Interkulturelle Kommunikation <i>[Intercultural Communication]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung zur Interkulturellen Kommunikation	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Interkulturelle Kommunikation a	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Interkulturelle Kommunikation b	PS	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0080	Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure <i>[Transcultural and Multilingual Fields of Action and Actors]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit; B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure	V	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Rechtliche Grundlagen in transkulturellen und mehrsprachigen Handlungsfeldern	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kommunikation in transkulturellen und mehrsprachigen Handlungsfeldern	S	5*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0120	Projekt <i>[Project]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Projekt a	Pr	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Projekt b	Pr	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Projektseminar	PrS	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Projektarbeit oder Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Projektspezifische Voraussetzungen je nach Studiensprache laut Lehrveranstaltungsbeschreibungen (JOGU-StI Ne)					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache(n)					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0100	Praktikum <i>[Work Placement]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	mind. 2 Monate (Vollzeit)*					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum	Praktikum	5	WP	320 h	40 h	12
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	je nach Vorgabe des Praktikumsgebers					
Aktive Teilnahme	---					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Modulprüfung	Das Modul wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache(n)			

Dieses Modul wird nicht benotet.

* Das Praktikum kann über den Zeitraum von mind. zwei Monaten (Vollzeit) oder auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden.

M.06.BA.008.0200	Basismodul Englisch <i>[Basic Module English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz (a) Englisch	Ü	4*	PWP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz (b) Englisch	Ü	4*	PWP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz (c) Englisch	Ü	5*	PWP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz (d) Englisch	Ü	5*	PWP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkenntnisse in Englisch mind. auf dem Niveau A1 - Das Modul ist wählbar für Studierende, die Englisch weder als Studiensprache noch als Grundsprache gewählt haben. 					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Englisch/Deutsch (je nach Kompetenzniveau)					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0110	Dolmetschen <i>[Interpreting]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Notizentechnik	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Dolmetschen a	Ü	4*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschen b	Ü	5*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Dolmetschen c	Ü	5*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): kommentierte Dolmetschleistung oder Portfolio					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

4 Anhang zur Trägersprachenprüfung (gemäß § 3 Abs. 4)

Die Trägersprachenprüfung ist von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. von Studierenden abzulegen, die gemäß § 3 Abs. 4 eine Grundsprache wählen, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die/der Studierende, die einen Wechsel der Sprachkombination anstrebt, die für den Studiengang B.A. Translation notwendigen besonderen sprachlichen Fähigkeiten (muttersprachliche Kompetenz) besitzt.

Die Teilnahme an der Trägersprachenprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist des Bachelors beim Fachbereich 06 eingegangen sein.

Die Trägersprachenprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Trägersprachenprüfung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Trägersprachenprüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten oder einer Take-Home-Prüfung von 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Grundsprache. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt und im vom Prüfungsausschuss bestimmten Format entweder in Präsenz oder elektronisch in Form einer Take-Home-Prüfung gemäß § 14 bearbeitet. Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 20 gelten entsprechend. Vor Beginn der Klausur sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über diese Regelungen zu belehren. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Klausur gemäß Absatz 6 wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn muttersprachliche Kompetenz in der Grundsprache vorliegt.

Die Trägersprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Klausur bzw. die Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 20 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Trägersprachenprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren mit der Trägersprache als Grundsprache. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder im folgenden Jahr aufnehmen wird.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertung der Prüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber oder die oder der Studierende die Trägersprachenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Eine vergleichbare Trägersprachenprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin oder der Bewerber oder die oder der Studierende kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.